

89/A

der Abgeordneten Haigermoser, Böhacker
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Wirtschaftstreuhand-Berufsverordnungs-Novelle
1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Wirtschaftstreuhand-Berufsverordnungs-Novelle 1982, BGBl.Nr. 352, in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 380/1986, wird wie folgt geändert:

1. Art. II Z 10 lautet:

" 10. Personen, die bereits als Steuerberater bestellt wurden oder noch bestellt werden, haben
im Zeitpunkt des Ansuchens um Zulassung zu der nach den Bestimmungen der WTBO in der
Fassung dieses Bundesgesetzes abzulegenden Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater
eine mindestens 2-jährige hauptberufliche Tätigkeit als Steuerberater nachzuweisen.

Diese Personen sind von der Hausarbeit, der Klausurarbeit aus Rechtslehre sowie der
mündlichen Prüfung aus dem Abgabenrecht befreit.

Die mündliche Prüfung aus Rechtslehre hat sich auf das Gesellschaftsrecht (unter besonderer
Berücksichtigung des Rechtes der Kapitalgesellschaften) und auf das Insolvenzrecht zu
beschränken."

2. Art. II Z 11 lautet: .

-

" 11 . Ansuchen um Zulassung zur Fachprüfung sind bis spätestens 31.12.1997 einzubringen."

3. Art. II Z 12 lautet:

" 12. Bewerber, die zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater zugelassen werden,
müssen diese Prüfungen einschließlich allfälliger Wiederholungsprüfungen bis spätestens
31.12.1999 ablegen, widrigenfalls die Zulassung verfällt."

4. Art. II Z 13 lautet:

" 13. Personen, die die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater bestanden haben, müssen
ihre Bestellung spätestens bis 31. 12.2000 beantragen.

Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 9 WTBO haben spätestens
mit diesem Antrag den Nachweis einer insgesamt 7-jährigen hauptberuflichen Tätigkeit als
Steuerberater zu erbringen."

5. Art. II Z 14 lautet:

"14. Ansuchen um Anerkennung als Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sind bis
spätestens 31 . 12.2000 einzubringen."

Artikel II

Diese Bundesgesetz tritt mit 1 . Jänner 1996 in Kraft.

B E G R Ü N D U N G

Die WTBO-Novelle 1982, BGBl.Nr. 352/1982, legte unter Setzung von Übergangsfristen fest,

daß die Berufsbefugnis als Buchprüfer und Steuerberater nicht mehr erworben werden kann. Darüber hinaus sollte während der Übergangsfrist der Zugang durch Einschränkung der Prüfungsfächer der Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater erleichtert werden (s.u.). Die WTBO-Novelle 1986, BGBl.Nr. 380/1986, hat Härtefälle, die bei der Gesetzwerdung der WTBO-Novelle 1982 nicht voraussehbar waren, beseitigt.

Anlaß für die im Entwurf vorliegenden Übergangsregelungen für einen zeitlich begrenzten neuerlichen Zugang zur Berufsgruppe der Buchprüfer und Steuerberater ist die Umsetzung der Vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) in österreichisches Recht. Der vor kurzem zur Begutachtung ausgesandte Entwurf eines EU-Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes-EU-GesRÄG trägt der Verpflichtung der Umsetzung der Vierten EG-Richtlinie in nationales Recht Rechnung. Mit der Festlegung der Größenmerkmale gemäß Art. 53 Abs. 2 Bilanz-RL sind in der Neufassung des § 221 HGB drei Größenklassen von Kapitalgesellschaften vorgesehen. Dadurch bedingt ist eine vermehrte Prüfungstätigkeit durch die erforderlich werdende Abschlußprüfung mittelgroßer Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH gemäß § 221 Art. 2 HGB nF zu erwarten. Diese Abschlußprüfung kann auch durch Angehörige der Berufsgruppe der Buchprüfer und Steuerberater bzw. durch Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften vorgenommen werden. Aus Kreisen der StB, die die zahlenmäßige Mehrheit im Vergleich zu den Wirtschaftsprüfern und Buchprüfern innerhalb des Berufsstandes darstellen, werden vehement legislative Maßnahmen zur Erlangung der Berufsbefugnis als Buchprüfer und Steuerberater zur Erleichterung förmlicher Bestätigungsvermerke gefordert.

Die Erlangung dieser Berufsbefugnis soll außerdem, wie schon im Zuge der WTBO-Novellen 1982 und 1986, dadurch erleichtert werden, daß nur eine Klausurarbeit aus betriebswirtschaftlichem Revisions- und Berichtswesen abzulegen ist. Die mündliche Fachprüfung soll die Prüfungsfächer Berufsrecht und Standespflichten der Wirtschaftstreuhand, betriebswirtschaftliches Revisions- und Berichtswesen, Rechtslehre (beschränkt auf Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht) sowie Grundzüge des Devisen-, Bank- und Wertpapierrechts umfassen.

Die einzelnen vorgesehenen Übergangsregeln lehnen sich an die Systematik der seinerzeitigen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen der WTBO-Novellen 1982 und 1986 an und sehen im einzelnen vor:

1. Zu Art. 2 Z. 10 :

Die vorgeschlagene Neuregelung schränkt den Prüfungsumfang aus den eingangs erwähnten Gründen auf die erwähnte Prüfungsfächer ein. Sie befreit die Angehörigen der Berufsgruppe der Steuerberater, die eine zusätzliche Befugnis als Buchprüfer und Steuerberater erwerben wollen, von der Ablegung der Hausarbeit, der Klausurarbeit aus Rechtslehre sowie von der mündlichen Prüfung aus dem Abgabenrecht.

2. Zu Art. 2 Z. 11 und 12:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhand tritt nach wie vor grundsätzlich für ein Auslaufen der Berufsgruppe der Buchprüfer und Steuerberater ein. Hinsichtlich der Befristung zur Antragstellung zur Zulassung zur Fachprüfung und Ablegung derselben einschließlich allfälliger Wiederholungsprüfungen mit 31.12.1997 bzw. 31.12. 1999 ist innerhalb des Berufsstandes Konsens gegeben.

3. Zu Art. 2 Z. 13 :

Die Siebenjahresfrist hinsichtlich der Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium iSd § 9 WTBO wurde im Hinblick auf Art. 9 lit b der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 aufgenommen.

4. Zu Art. 2 Z. 13 und 14:

Die Befristung bei der Bestellung als Buchprüfer und Steuerberater bzw. bei Ansuchen auf Anerkennung als Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft werden mit der in der Z. 12

vorgesehenen Frist abgestimmt.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß beantragt.